Informationsunterlagen COVID-19 Wohnungssicherung



WOHNSCHIRM

Programm zur bundesweiten Wohnungssicherung im Rahmen des COVID-19-Gesetz Armut § 5b

Hintergrund

Im Juni 2021 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut) geändert und um den §5b "Mittel zur COVID-19-bedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung" ergänzt. Das Gesetz sieht nun vor, im Zeitraum 2021 bis 2023 Mittel in der Höhe von maximal 24 Mio. Euro für die Durchführung von Projekten zur COVID-19-bedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung zur Verfügung zu stellen. Zur Umsetzung wurde eine entsprechende Richtlinie erlassen.

Bei der Umsetzung des um den Jahreswechsel 2021/2022 startenden Programms **WOHNSCHIRM** wirken folgende **Akteur*innen** mit: Sozialministerium, Finanzministerium, beratender Beirat, anerkannte Beratungseinrichtungen, Abwicklungsstelle.

Gegenstand und Art der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen als **nicht rückzahlbare Einmalzahlung** in einer der beiden folgenden Formen gewährt:

- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung ODER
- pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Unterstützungsleistungen. Es kann nur eine der beiden Leistungen (Wohnungssicherung oder Pauschale zum Wohnungswechsel) in Anspruch genommen werden.

Antragsvoraussetzungen

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung (Wohnungssicherung oder Wohnungswechsel) berechtigt sind gemäß Richtlinie "COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung" Mieter*innen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- in Mietwohnungen [...] leben [...],
- aufgrund eines durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entstandenen
 Rückstands bei der Entrichtung des Mietzinses bzw. Nutzungsentgelts von Wohnungsverlust bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, den Wohnungsverlust selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips* zu verhindern.

Anträge können bis 31.12.2023 von den anerkannten Beratungseinrichtungen gestellt werden.

Letzte Änderung: 29.04.2022 Seite **1** von **3**

Informationsunterlagen COVID-19 Wohnungssicherung



Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher **Voraussetzungen** nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich
- Mietzinsrückstand aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (zeitlicher Bezug ab 01.03.2020 ausreichend)
- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips
- Leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis

Der **Aufenthaltstitel** der Mieter*innen spielt für die Gewährung einer Unterstützung durch Wohnschirm **KEINE** Rolle.

Abwicklungsstelle Volkshilfe Wien

Die Volkshilfe Wien wird im Umsetzungsprogramm die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle des BMSGPKs für diese Unterstützungsleistungen übernehmen. Die Abwicklungsstelle prüft die Anträge und gibt Geldmittel an Begünstigte der Unterstützungsleistung und an die anerkannten Beratungseinrichtungen frei.

Alexandra ADAM, langjährige Leiterin der Wiener Wohndrehscheibe und juristische Expertin im Bereich Wohnen, übernimmt die Funktion der Abwicklungsstellenleitung.

Beratungseinrichtungen für Wohnungssicherung in den Bundesländern

28 Beratungseinrichtungen mit ausgewiesener Expertise im Bereich der professionellen Wohnungssicherung wurden bereits per Richtlinie anerkannt. Die Beratungseinrichtungen übernehmen die Beratung zur Wohnungssicherung und unterstützen bei der Antragsstellung auf Unterstützungsleistung. Sie erhalten für ihre Leistung eine Bearbeitungspauschale. Diese Pauschale wird erst fällig, wenn ein Antrag erfolgreich abgewickelt wurde.

Subsidiarität

Die Kompetenz für das Thema Wohnen liegt primär bei den Ländern. Die Bundesleistung ist zeitlich befristet. Fest steht, dass die Bundesmittel nur subsidiär eingesetzt werden können, d. h., wenn andere Unterstützungsleistungen nicht gewährt werden, nicht anwendbar oder nicht ausreichend sind. Nach diesbezüglichen Gesprächen zwischen den Landesverwaltungen und dem Sozialministerium wurde für jedes Bundesland ein Fact Sheet ausgearbeitet, in welchem die Zuständigkeiten zwischen Bund und Land schriftlich festgehalten wurden.

Letzte Änderung: 29.04.2022

Informationsunterlagen COVID-19 Wohnungssicherung



Status Quo 20.04.2022

Die Volkshilfe Wien hat den Aufbau der Strukturen bereits abgeschlossen. Es werden von den Beratungseinrichtungen in allen Bundesländern bereits Anträge gestellt. Bis dato wurden über 500.000 € zur Delogierungsprävention und Wohnungssicherung bewilligt und überwiesen. Eine große Öffentlichkeitsarbeitskampagne startet Anfang Mai.

Erste Informationen sind auch zu finden auf: www.wohnschirm.at

Kontakt bei inhaltlichen Fragen:

Mag.^a Alexandra Adam

e-mail: adam@volkshilfe-wien.at

Tel.: +43 676 8784 4350

Letzte Änderung: 29.04.2022 Seite **3** von **3**